

Prüfung Fachassistent/in Land- und Forstwirtschaft 2021

Musterklausur – Lösungshinweise -

Rechnungswesen/Steuerrecht/BMEL

Gem. § 4a (1) Nr. 1 EStG i.V.m. § 8c (1) Nr. 1 EStDV hat FZ wegen der Vorratsbewertung am Stichtag das Futterbauwirtschaftsjahr vom 01.05.-30.04. gewählt, wegen der Buchführungsverpflichtung ermittelt er seinen Gewinn gem. § 4 (1) EStG i.V.m. R 4.1 (1) EStR, die Bildung von IAB ist grundsätzlich möglich da WW < 125.000 €

I. Steuerrecht (50 Punkte)

Teil A

Teil I/1

Der Schlepper ist notwendiges Betriebsvermögen gem. R 4.2 (1) EStR, die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind Betriebsausgaben (§ 4(4) EStG). Die USt ist wegen Anwendung des § 24 UStG BA, da die Verbindliche Zusage zur Kostenübernahme vor dem Bilanzstichtag erfolgte, ist eine Forderung an die Versicherung zu bilanzieren. § 252 (1) Nr.3 und 5 HGB. Gleiches gilt für die Verbindlichkeit an die Werkstatt, da die Zahlung nach dem Bilanzstichtag erfolgt. Die USt ist analog der BA wegen der Anwendung des § 24 UStG als Einnahme zu erfassen, da ein 24er Landwirt keinen VSt- Abzug hat (§ 9b (1) EstG).

Buchungen:

Forderungen 13.500 € an Versicherungserstattungen 13.500 €

Reparaturaufwand 13.500 € an Verbindlichkeiten L&L 13.500 €

Bilanzansatz:

Forderungen + 13.500 €

Verbindlichkeiten + 13.500 €

Gewinnauswirkung: Keine

Teil I/2

Die Wiese ist notwendiges Betriebsvermögen gem. R 4.2 (7) EStR, die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungskosten gem. § 255 (1) HGB i.V.m. § 6 (1) Nr. 2 EStG inkl. der Erwerbsnebenkosten. Eine Abschreibung erfolgt nicht (§ 7 (1) EStG i.V.m. R 7(1) Nr. 1 EStR) Der Übertrag der 6b RL muss gem. § 6 b (3) S. 2 EStG spätestens zum 30.04.2020 erfolgen, ansonsten ist sie gewinnwirksam aufzulösen (§ 6b (3) S.5 EStG). Eine Übertragung auf die Wiese ist möglich, da gem. H 6b.2 EStH der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten

maßgeblich ist. Der Übertrag erfolgt i.H. der AK von 45.000 € (KP inkl. NK) gem. § 6b (3) S.2 und (6) EStG, dadurch reduziert sich der Buchwert des F1St auf 0 €. Gem. § 252 (1) Nr. 3 und 5 HGB ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Ein Übertrag auf das Forstgrundstück ist wegen Überschreitung des Vier- Jahres- Zeitraumes (§ 6b (3) S.2 EStG) nicht möglich, da Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten am 31.05. mit Zahlung des Kaufpreises erfolgt (H 6b.2 EStH). Daher muss die Auflösung der restlichen Rücklage zum 30.04.2020 i.H.v. 25.000 € inkl. Gewinnzuschlag für 4 Jahre a 6% gewinnwirksam erfolgen. (§ 6b (3) S. 5 i.V.m. (7) EStG) (25.000 € *6 % *4 Jahre =6.000€)

Buchungen:

Grund und Boden 45.000 €	an Verbindlichkeiten 45.000 €
Rücklage § 6b 70.000 €	an Grund und Boden 45.000 €
	an Erträge Auflösung RL 25.000 €

außerbilanzielle Gewinnerhöhung Gewinnzuschlag § 6b- RL 6.000 €

Bilanzansätze:

Grund und Boden + 0 €
Rücklage 6b 0 €
Verbindlichkeiten + 45.000 €
Gewinnauswirkung: + 31.000 €

Teil I/3

Das Mähwerk ist gem. R 4.2. Abs. 1 EStR notwendiges Betriebsvermögen. Die Bewertung erfolgt gem. § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 255 (1) S.1 HGB mit den Anschaffungskosten abzgl. der Abschreibung (§ 7 (1) S.1 und 2 EStG) Die Vorsteuer ist wegen Anwendung des § 24 UStG Betriebsausgabe und gehört nicht zu den Anschaffungskosten (§ 9b (1) EStG). Der gebildete IAB ist gem. § 7g (2)EStG gewinnwirksam hinzuzurechnen und kann im Gegenzug gewinnwirksam von den Anschaffungskosten abgezogen werden und mindert so die AfA-Bemessungsgrundlage.

Neues Mähwerk

Berechnung AfA:

(25.000 € - 3.000 € IAB)/ 8 Jahre =2.750 € p.a. anteilig gem. § 7 (1) S.4 EStG 6/12 =1.375 €

Altes Mähwerk:

Buchwert am 02.11.2019:

18.000 € abzgl. AfA 56/96 =10.500 € => Buchwert bei Abgang 7.500 €

Darlehen und Zinsen:

Verzinsung zum 31.12.2019 und zum 30.03.2020, sowie anteilig zum 30.04.2020

17.750 € x 0,5% p.a. = 89,25 € => 14,88 € zum 31.12.2019 und 22,31 € zum 31.03.2020

Anteilig für April über Verbindlichkeit: 7,44 €

Buchungen:

Maschinen und Geräte 25.000 €	an Darlehen 17.850 €
Aufwand USt 4.750 €	an Maschinen und Geräte 7.500 €
	an Erlöse Abgang AV 4.400 €
AfA 1.375 €	an Maschinen und Geräte 1.375 €

Zinsaufwand 44,63 €	an Bank 37,19 €
	an Verbindlichkeiten 7,44 €
Übertragung IAB 3.000 € auf AV	
Bilanzansatz:	
Maschinen +13.125 €	
Darlehen +17.850 €	
Gewinnauswirkung: -1.769,63	
Die Neutralisierung des IAB erfolgt außerbilanziell. (§7g (1) Nr. 2 EStG) +3.000 €	

Teil II

Gem. § 1 (1) EStG ist Franz Zimmer unbeschränkt steuerpflichtig, da er seinen Wohnsitz im Inland hat. Gem. § 26 EStG wird er nach § 26 b EStG mit seiner Frau Lotte zusammenveranlagt. Es gilt der Splittingtarif gem. § 32 a (5) EStG.

Franz Zimmer erzielt aus seinem landwirtschaftlichen Betrieb Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 2 (1) N. 1 i.V.m. § 13 EStG. Die Einkünfte sind der Gewinn. (§2 (2) N.1 EStG)

Aus Aufgabenteil 1 ergibt sich ein Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 4a (2) N.1 EStG:

Aus 2018/19 167.340 € * 4/12 = 55.780 €

Aus 2019/20 152.550 € * 8/12 = 101.700 €

Für VZ 2019 157.480 €

1. Aus dem Betrieb der PV- Anlage erzielt FZ Einkünfte aus Gewerbebetrieb gem. § 2 (1) N. 2 i.V.m. § 15 (1) N.1 EStG. Die Einkünfte sind der Gewinn. (§2 (2) N. 1 EStG) Da er nicht aus anderen Gründen zur Buchführung verpflichtet ist, kann er seinen Gewinn gem. § 4 (3) EStG in einer Einnahmen- Überschuss- Rechnung ermitteln. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr (§ 4a (1) EStG).

Die einmalige Vergütung für den Verzicht auf Eigenverbrauch kann gem. § 11 (1) S. 3 i.V.m. (2) S.3 EStG auf 10 Jahre verteilt werden. Da der niedrigst mögliche Gewinn angestrebt wird, ist die Verteilung vorzunehmen.

3.000 € /120 Monate *6 Monate 2019 = 150 € => Gewinnkorrektur um 2.850 €

Somit ergibt sich ein **Gewinn aus Gewerbebetrieb i.H.v. - 8.630 €**

2. Die Erstattungsinsen sind Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 2 (1) N. 5 i.V.m. § 20 (1) Nr. 7 EStG. Die Einkünfte sind der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. (§ 2 (2) N.2 EStG) Der Sparerpauschbetrag ist abzuziehen. (§ 20 (9) EStG).

Die Kinder Bastian und Greta sind Kinder im steuerlichen Sinne gem. § 32 (1) N.1 EStG, da sie mit dem Steuerpflichtigen in erstem Grade verwandt sind.

Greta wird gem. § 32 (3) EStG als Kind berücksichtigt, da Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Einkünfte und Tätigkeiten sind dabei unerheblich.

Bastian ist gem. § 32 (4) N. 2 EStG als Kind zu berücksichtigen, da er zwar das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und für einen Beruf ausgebildet wird.

Den Eltern steht gem. § 32 (6) S.1 EStG ein Kinderfreibetrag und ein Betreuungsfreibetrag (3.810 €) zu. Die Beträge verdoppeln sich bei zusammenveranlagten Ehegatten (§ 32 (6) S.2 EStG) (7.620 €)

Die Zahlungen an die Altenteiler Maria und Josef Zimmer sind Sonderausgaben gem. § 10 (1a) N.2 b) EStG. Dazu gehören auch die im Hofübergabevertrag zusätzlich gewährten Leistungen wie die Übernahme der Handwerkerkosten. (8.808 €)

Die Spende an den Trachtenverein ist gem. § 10 b (1) EStG als Spende abziehbar. Der Mitgliedsbeitrag an den Musikverein ist nicht abziehbar. (R 10b. 1 (1) EStR)

Die Lohnkosten für den Fensterbauer sind nach § 35 (3) EStG zu 20 % bei der tariflichen Einkommensteuer abzuziehen. => 300 € x 20% =60 €

Berechnung des zu versteuernden Einkommens für das Jahr 2019

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte in 2018 / 2019 167.340 € auf 2019 entfallen 55.780 €

Einkünfte in 2019 / 2020 152.550 € auf 2019 entfallen 101.700 €

Summe 157.480 €

Einkünfte aus Gewerbebetrieb -8.630 €

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einnahmen 800 €

abzgl. Sparer-Pauschbetrag 801 € / 1602 € 800 €

Summe 0 €

Summe der Einkünfte 148.850 €

Freibetrag für Land- und Forstwirte 900 € / 1800 € entfällt gem. § 13 (3) EStG, da Einkünfte zu hoch

Gesamtbetrag der Einkünfte 148.850 €

abzgl. Sonderausgaben

Renten und dauernde Lasten (Maria und Josef)		8.808 €
anzusetzende Vorsorgeaufwendungen (lt. Aufgabenstellung)		11.079 €
Spenden (§ 10b) :		200 €
Summe Sonderausgaben:		20.087 €
<u>Einkommen</u>		<u>128.763 €</u>
abzgl. Kinderfreibetrag 2490 €/4980 € pro Kind (alternativ zum Kindergeld) 2x		4.980 €
abzgl. Betreuungsfreibetrag 1320 €/2640 € pro Kind (alternativ zum Kindergeld) 2x		2.640 €
<u>zu versteuerndes Einkommen:</u>		<u>113.523 €</u>

Mehr- Weniger Rechnung (Beträge auf volle Euro gerundet)

	Mehr	Weniger
Aufgabe 1	0	0
Aufgabe 2	31.000 €	
Aufgabe 3	1.230 €	
Summe I	32.230 €	
Vorläufiger Gewinn	120.320 €	
Endgültiger Gewinn 2019/2020	152.550 €	

Teil B

Teil I						
Ermittlung steuerlicher Gewinn						
				gesamt	Brause	Winzig
lfd. Gewinn				198.000,00	118.800,00	79.200,00
Korrekturen					0,00	0,00
- KapESt				375,00	225,00	150,00
- SoliZ				20,63	12,38	8,25
- Spenden				500,00	300,00	200,00
				198.895,63	119.337,38	79.558,25
Sonderbetriebsein-/ -ausgaben						
Abschreibungen				-41.200,00	-22.650,00	-18.550,00
Zinsen				-1.985,00	-1.985,00	
steuerlicher Gewinn				155.710,63	94.702,38	61.008,25
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 2019						
Wirtschaftsjahr 2018/2019			-	221.000,00	139.800,00	81.200,00
			anteilig für 6 Monate	110.500,00	69.900,00	40.600,00
Wirtschaftsjahr 2019/2020			-	120.895,63	59.887,38	61.008,25
			anteilig für 6 Monate	60.447,82	29.943,69	30.504,13
Einkünfte für die Gesellschaft				170.947,82		
Einkünfte für die Gesellschafter					99.843,69	71.104,13
Weiterhin sind gesondert festzustellen						
anrechenbare Steuern		KapESt		375,00	225,00	150,00
		SoliZ		20,63	12,38	8,25
Spenden				500,00	300,00	200,00
Teil II						
Abfärbung (§ 15 Abs. 3 Nr.1 EstG; R 15.5 EStR)						
Die Beteiligung an der Windenergie GmbH & Co.KG würde bei der Gesellschaft gem. § 15						
Abs. 3 Nr.1 EStG zu gewerblichen Einkünften führen. Diese färben auf die land- und						
forstwirtschaftlichen Einkünfte ab, sodass die Gesellschaft insgesamt gewerbliche Ein-						
künfte i.S.v. § 15 EStG erzielen würde.						

Die Dienstleistung ist grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit, die keine Zurechnung zu den L+F - Einkünfte verhindert. Das gilt nicht, wenn die gewerblichen Einkünfte nur geringfügig sind. Die Bagatellgrenze nach H 15.8 Abs. 5 EStR beträgt hier:					
- 3 % vom Gesamtumsatz			(entspricht	33.000,00 €)	
oder					
24.500,00 €					
Beide Grenzen werden nicht überschritten, die GbR kann den Auftrag annehmen ohne in die Gewerblichkeit zu rutschen.					
Der Mähdrusch für die anderen Landwirt ist grundsätzlich den Einkünften aus L+F zu- zurechnen. Hier sind die Grenzen R 15.5 Abs. 11 EStR zu prüfen					
- 1/3 Gesamtumsatz			(entspricht	366.666,67 €)	
oder					
51.500,00 €					
Beide Grenzen werden nicht überschritten, die Erträge aus der Lohnarbeit rechnen zu den Einkünften aus L+F					
Teil III					
Gewinnermittlungszeitraum (§4a Abs. 1 EstG; § 8c Abs. 2 EStDV)					
Möglichkeiten für den Forstbetrieb					
Der forstwirtschaftliche Wirtschaftsjahr ist nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 EStG grundsätzlich der Zeitraum vom 01. Juli bis zum 30. Juni.					
Nach § 8c Abs. 1 Nr. 2 EStDV kann das Wirtschaftsjahr auch für dien Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September.					
Nach § 8c Abs. 2 EStDV können reine Forstbetriebe auch das Kalenderjahr als Wirtschafts- jahr bestimmen.					
Möglichkeit für den Gewerbebetrieb					
Für die PV-Anlage wird der Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelt. Der Gewinnermittlungs zeitraum ist das Kalenderjahr. Nach § 4a Abs. 1 Nr. 2 EStG ist eine Umstellung auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr in Einvernehmen mit dem Finanzamt nur für Betriebe möglich, die regelmäßig Abschlüsse erstellen.					
Fazit					
Wenn Winzig ein einheitliches Wirtschaftsjahr wünscht, muss er das Wirtschafts- jahr für seinen Forstbetrieb umstellen.					

Teil C

Umsatzsteuer

1. Prüfungsreihenfolge

- Unternehmereigenschaft (Anton ist Unternehmer iSv § 2 UStG; er erzielt Umsätze gegen Entgelt aus einer selbstständigen Tätigkeit)
- Ansässigkeit im Inland
- Prüfung beider Umsatzgrenzen (22.000 € und 50.000 €)
- keine Option zur Regelbesteuerung
- keine Anwendung der Pauschalierung (Abschn. 24.1 Abs. 4 S. 2 UStAE).

Prüfung der Kleinunternehmergrenze; Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 1 und 3 UStG):

1. Pacht LN: steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG, somit nicht im Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UStG)	0,00 €
2. Pacht Stall, Gebäude: steuerfrei nach § 4 Nr. 12a UStG, somit nicht im Gesamtumsatz	0,00 €
3. Pacht Stall, Einrichtung: nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 12a Satz 2 UStG, damit im Gesamtumsatz	1.500,00 €
4. Stellplatzmiete: nicht steuerfrei nach § 4 Nr. 12a Satz 2 UStG, damit im Gesamtumsatz	2.100,00 €
5. Lohn aus geringfügiger Beschäftigung: nicht selbstständig, Einnahmen nicht steuerbar	0,00 €
6. Pacht ZA: steuerbar, steuerpflichtig, damit im Gesamtumsatz	1.000,00 €
7. Jagdpacht: kein Leistungsaustausch zwischen Genossenschaft und Landwirt, daher nicht steuerbar	<u>0,00 €</u>
Gesamtumsatz	4.600,00 €

Da die Grenze von 22.000,00 € im Vorjahr (Hinweis auf Gesetzesänderung!) und 50.000,00 € im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Anton Kleinunternehmer.

Steuererklärungspflicht trifft auch einen Kleinunternehmer.

2. Der Betrieb einer PV-Anlage ist eine gewerbliche selbstständige Tätigkeit. Grundsatz: einheitliches Unternehmen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG).

Vorsteuer aus der PV-Anlage gezogen: Verzicht auf Anwendung des § 19 UStG! Damit unterliegen auch alle anderen Umsätze nicht mehr der Kleinunternehmerregelung:

Pacht Stall, Einrichtung netto 1.260,50 € x 19 % USt	239,50 €
Stellplatzmiete 1.764,70 € netto zzgl. 19 % USt	335,30 €
Pacht ZA 840,34 € zzgl. 19 % USt	159,66 €
Strom PV-Anlage 12.000,00 € zzgl. 19 % USt	2.280,00 €

Abgabepflicht Umsatzsteuererklärung.

Teil III

Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen

Zulässige VE bei 50 ha LF: 390 VE				
Tierhaltungsbranche	JD ¹⁾	JE ²⁾	VE/Tier	VE/ Tier- haltungsbranche
Milchkühe	50		1,0	50,0
Jungvieh unter 1 J.	15		0,3	4,5
Jungvieh 1 – 2 J.	13		0,7	9,1
Zuchtsauen	60		0,33	19,8
Zuchteber	2		0,33	0,66
Mastschweine aus selbsterzeugten Ferkeln		1.300	0,16	208,0
Mastschweine aus zugekauften schweren Ferkeln		900	0,12	108,0
Vieheinheiten insgesamt				400,0

1) JD = Jahresdurchschnittsbestand

2) JE = Jahreserzeugung

Tierbestände gehören in vollem Umfang zur landwirtschaftlichen Nutzung, wenn die in § 51 Abs. 1 BewG genannten Vieheinheiten je ha nicht überschritten werden.

Sofortiger Strukturwandel:

- Umstrukturierungsmaßnahmen auf Dauer angelegt (z. B. Stallneubau) oder
- VE-Grenze wird um 10 % überschritten und Flächenbedarf von mehr als 10 %

Allmählicher Strukturwandel (liegt vor):

- VE-Grenze geringfügig überschritten (nicht mehr als 10 %) und
- Überschreiten in drei Wirtschaftsjahren hintereinander
- Folge: ab dem 4. Wirtschaftsjahr gewerbliche Tierhaltung in der Schweinemast

II. BMEL-Jahresabschluss (20 Punkte)

Frage 1

1. Darstellung der Ertragslage in den Buchführungsstatistiken von Bund und Ländern
2. Bestandteil des Informationsnetzes der landwirtschaftlichen Buchführungen der EU
3. Vorbereitung und Bewertung agrarpolitischer Maßnahmen auf nationaler und EU- Ebene

Frage 2

1. Sonderabschreibungen müssen als Sonderposten mit Rücklageanteil ausgewiesen werden
2. Unterschiedliche AfA- Tabellen (betriebswirtschaftlich längere Abschreibungsdauer)
3. Viehbewertung anhand betriebswirtschaftlicher Tabellen
4. Feldinventar wird i.d.R. bewertet
5. Kein gewillkürtes Betriebsvermögen

Frage 3:

Rentabilität: Kennzahl für die Entlohnung der Produktionsfaktoren Arbeit, Boden, Kapital. Ein Wert von 100 bedeutet, dass die eingesetzten Faktoren voll entlohnt wurden.

Liquidität: Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen zu können.

Stabilität: Maßgeblich für die Fähigkeit eines Betriebes Vermögen aufzubauen, betriebliches Wachstum zu erlangen und gegen Marktschwankungen gewappnet zu sein. Maßgebliche Kennzahl ist die Eigenkapitalveränderung.

III. Landwirtschaftliche Betriebslehre (20 Punkte)

Teil I (14 Punkte)

1. Milcherzeugung, ca. 20 - 25% Anteil am Gesamtumsatz
Getreideanbau; ca. 15 - 20% Anteil am Gesamtumsatz
Schweinefleischerzeugung: ca. 13-17% Anteil am Gesamtumsatz
2. Verbraucherausgaben für Nahrungs-/Genussmittel ca. 14%, Anteil der Landwirte daran ca. 25%
3. Der Ø landwirtschaftliche Betrieb ist ca. 60 ha groß, der Ø Milcherzeuger hat ca. 60 Milchkühe.
Schweinemastplätze in D:: ca. 450 Schweinemastplätze/Betrieb (Toleranz: jeweils $\pm 10\%$)
4. Silomais: Energieerzeugung in Biogasanlagen; Raps: Rapsöl als Beimischung zum Diesel;
Zuckerrüben/Weizen/Mais: Ethanol als Beimischung zum Benzin; andere Kulturen sind möglich
5. Kartoffelertrag: 300-600 dt/ha, Preis: 3–25 €/dt; Weizenertrag: 50-100 dt/ha, Preis: 14-22 €/dt
6. Geburtsgewicht: 1,0-1,5 kg; Alter: ca. 26 Wochen; Endgewicht: ca. 118 kg LG/ 95 kg SG
7. EU: Janusz Wojciechowski (Agrarkommissar der EU);
D: Julia Klöckner (Landwirtschaftsministerin der Bundesrepublik Deutschland);
Joachim Ruckwied (Präsident des Deutschen Bauernverbandes)
8. 4 Flächenprämienteile: Basisprämie (ca. 175 €/ha), Greeningprämie (ca. 85 €/ha),
Umverteilungsprämie: 50 €/ha (1.-30. ha), 30 €/ha (31.-46. ha); Junglandwirteprämie 44 €/ha
9. Betriebstypen in der Testbetriebsstatistik:
Ackerbau, Futterbau, Veredlung, Dauerkultur, Gartenbau, Verbund-Betriebe
10. Abschreibung ist die Wertminderung eines Investitionsgutes, Tilgung ist die Rückzahlung eines Kredites; Die Summe aus „Tilgung“ und „Zinsen“ heißt „Kapitaldienst“
11. „Innerbetriebliche Versetzung“ ist der Wechsel in der Zuordnung zu verschiedenen Gruppen aufgrund der Alters- oder Gewichtsentwicklung oder einer Zustandsänderung.
Bsp: Färsen wird durch Kalben zur Milchkuh, Ferkel wird zu Läufer, Läufer wird zu Mastschwein
12. Durch Korrektur um die zeitraumfremden und die außerordentlichen Erlöse und Aufwendungen
13. Der „Cash Flow III“ (CF III) beschreibt die Eigenfinanzierungskraft des Unternehmens.
Der „Cash Flow III“ (CF III) ist eine Kennzahl für Liquidität.
Bei negativem „CF III“ kann der Betrieb nichts zur Finanzierung neuer Investitionen beitragen.
14. Die EK-Veränderung ist eine Kennzahl für Stabilität;
EKV Unternehmen + Entnahmen für priv. Verm. – Einlagen aus priv. Verm. = EKV Unternehmer
Eine negative EKV Unternehmer sagt aus, dass der Unternehmer ärmer geworden ist.

Teil II (6 Punkte)

Zielgruppen: Finanzverwaltung (Besteuerung von Einkünften)

Unternehmer und –familie (Ertragskraft und tatsächliche Vermögenslage)

Kapitalgeber (Kapitaldienstfähigkeit, Besicherung)

Öffentliche Investitionsförderung (Verbesserung der Wirtschaftlichkeit)

Wesentliche Unterschiede können auftreten bei:

Position	steuerlich	betriebswirtschaftlich	
immaterielle Vermögenwerte	nur entgeltlich erworbene	Alle mit aktuellen nachhaltigen Verkehrswerten	
Grund und Boden (Flächen nach §55 + and. Flächen)	4 x 2 x EMZ, ggfs. abzüglich übertragener Rücklagen	Nachhaltiger Verkehrswert (Ø aus 5 Jahren)	
Wirtschaftsgebäude	Buchwert z. T. nach Sonder-AfA bzw. Rücklagenübertragung	lineare bzw. degressive AfA ja, keine Sonder-AfA, keine Rücklagen-Übertragung	
Wohnhaus	ggf. Betriebsvermögen	immer Privatvermögen	
Maschinen	Buchwert z. T. nach Sonder-AfA bzw. Rücklagenübertragung	lineare bzw. degressive AfA ja, keine Sonder-AfA, keine Rücklagen-Übertragung	
Viehvermögen	Bewertung mit alten z. T. zu niedrigen steuerlichen Werten	Herstellungskosten oder Marktpreise mit Abschlag	
selbsterzeugte Vorräte	i.d.R. nicht bewertet	Herstellungskosten oder Marktpreise mit Abschlag	
Feldinventar	i.d.R. nicht bewertet	Herstellungskosten oder Marktpreise mit Abschlag	

Ergänzende Anmerkung:

Sofern statt der genannten Begriffe andere genannt werden, ist eine Substituierbarkeit bedingt möglich. Extrapunkte für Beispiele sind möglich, Gesamtpunktzahl von 6 darf dadurch aber nicht überschritten werden.

IV. Einzelfragen zu den Aufgaben in der landwirtschaftlichen Buchstelle

(10 Punkte)

1. Land- und Forstwirte können ihren Gewinn, sofern die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, nach folgenden Vorschriften ermitteln:
 - a. § 4 (1) EStG
 - b. § 4 (3) EStG
 - c. § 13a EStG
 - d. § 51 EStDV für reine Forstbetriebe

2. Für die Christbäume, die in einer Kultur erzeugt wurden, muss Nikolaus Christ 10,7 % USt ausweisen, für die „wild“ im Wald gewachsenen und selbstgeschlagenen Bäume müssen 5,5 % USt auf der Rechnung ausgewiesen werden.

3. Die Berechnung des LKK Beitrages für pflichtversicherte Landwirte erfolgt nach dem korrigierten Flächenwert in 20 Beitragsklassen.